

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 6 -

Nr. 3

Dingolfing, 2. Februar

2023

Wasserrecht;

Aufhebung der Verordnung für das Überschwemmungsgebiet der Isar von Landau bis zur Landkreisgrenze bei Niederviehbach vom 12.09.1958

Wasserrecht;

Aufhebung der Verordnung für das Überschwemmungsgebiet der Isar von der Landkreisgrenze zu Deggendorf bei Ettling bis nach Landau vom 26.09.1957

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Sparkasse Landshut - Geldfunde

Az.: 42-6451-04-04 Isar

Wasserrecht;

Aufhebung der Verordnung für das Überschwemmungsgebiet der Isar von Landau bis zur Landkreisgrenze bei Niederviehbach vom 12.09.1958

Anhörungsverfahren gemäß Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
Ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins

Bekanntmachung

Das Überschwemmungsgebiet der Isar von Landau bis zur Landkreisgrenze bei Niederviehbach wurde am 30.04.1958 ermittelt und am 12.09.1958 festgesetzt.

Für die Isar im Landkreis Dingolfing-Landau wurde das Überschwemmungsgebiet neu berechnet und soll festgesetzt werden. Das Landratsamt Dingolfing-Landau beabsichtigt daher die Verordnung vom 12.09.1958 aufzuheben.

Dies erfolgt mittels Erlass einer entsprechenden Verordnung.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung über den Erörterungstermin.

1. Beschreibung

Durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut wurden Karten neu erstellt, die das Überschwemmungsgebiet der Isar in den Gemeindegebieten der Gemeinden Gottfrieding, Loiching, Mamming, Niederviehbach, der Kreisstadt Dingolfing, der Stadt Landau a. d. Isar und der Märkte Pilsting und Wallersdorf im Landkreis Dingolfing-Landau umfassen.

Die Festsetzung dieses Überschwemmungsgebietes per Verordnung gemäß den Bestimmungen des § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist vorzunehmen und zeitgleich ist die bisherige Verordnung vom 12.09.1958 aufzuheben.

Dabei ist das Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen.

2. Erörterungstermin

Im Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG wurden der Verordnungsentwurf mit den zugehörigen Planunterlagen ausgelegt und die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen eröffnet sowie die Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert. Danach findet ein Erörterungstermin über die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange statt (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG).

Diese Erörterung wird am

**Freitag, den 17. Februar 2023, ab 09:00 Uhr
im Zimmer-Nr. 222
des Landratsamtes Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing**

durchgeführt. Einlass ist ab 08:45 Uhr.

3. Hinweise

1. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Teilnahmeberechtigt sind der Träger des Vorhabens, die beteiligten Behörden, die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, die Betroffenen und die Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie anerkannte Vereinigungen, die eine Stellungnahme abgegeben haben.

2. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Erörterung beendet.
5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.
6. Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Landkreises Dingolfing-Landau unter folgendem Link veröffentlicht:
www.landkreis-dingolfing-landau.de

Dingolfing, den 27.01.2023

gez.

Dollinger
Regierungsrätin

Az.: 42-6451-04-04 Isar

Wasserrecht;

Aufhebung der Verordnung für das Überschwemmungsgebiet der Isar von der Landkreisgrenze zu Deggendorf bei Ettling bis nach Landau vom 26.09.1957

Anhörungsverfahren gemäß Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
Ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins

Bekanntmachung

Das Überschwemmungsgebiet der Isar von der Landkreisgrenze zu Deggendorf bei Ettling bis nach Landau wurde am 10.11.1950 ermittelt und am 26.09.1957 festgesetzt.

Für die Isar im Landkreis Dingolfing-Landau wurde das Überschwemmungsgebiet neu berechnet und soll festgesetzt werden. Das Landratsamt Dingolfing-Landau beabsichtigt daher die Verordnung vom 26.09.1957 aufzuheben.

Dies erfolgt mittels Erlass einer entsprechenden Verordnung.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung über den Erörterungstermin.

4. Beschreibung

Durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut wurden Karten neu erstellt, die das Überschwemmungsgebiet der Isar in den Gemeindegebieten der Gemeinden Gottfrieding, Loiching, Mamming, Niederviehbach, der Kreisstadt Dingolfing, der Stadt Landau a. d. Isar und der Märkte Pilsting und Wallersdorf im Landkreis Dingolfing-Landau umfassen.

Die Festsetzung dieses Überschwemmungsgebietes per Verordnung gemäß den Bestimmungen des § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist vorzunehmen und zeitgleich ist die bisherige Verordnung vom 26.09.1957 aufzuheben.

Dabei ist das Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen.

5. Erörterungstermin

Im Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG wurden der Verordnungsentwurf mit den zugehörigen Planunterlagen ausgelegt und die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen eröffnet sowie die Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert. Danach findet ein Erörterungstermin über die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange statt (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG).

Diese Erörterung wird am

**Freitag, den 17. Februar 2023, ab 09:15 Uhr
im Zimmer-Nr. 222
des Landratsamtes Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing**

durchgeführt. Einlass ist ab 09:00 Uhr.

6. Hinweise

7. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Teilnahmeberechtigt sind der Träger des Vorhabens, die beteiligten Behörden, die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, die Betroffenen und die Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie anerkannte Vereinigungen, die eine Stellungnahme abgegeben haben.
8. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
10. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Erörterung beendet.
11. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.
12. Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Landkreises Dingolfing-Landau unter folgendem Link veröffentlicht:
www.landkreis-dingolfing-landau.de

Dingolfing, den 27.01.2023

gez.

Dollinger
Regierungsrätin

**Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2021
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)**

Aufgrund des § 25 Eigenbetriebsverordnung gibt der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern gemäß § 35 (2) der Verbandssatzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 bekannt.

Die Verbandsversammlung des ZAS hat am 07. Dezember 2022

den Jahresabschluss 2021 mit einer Bilanzsumme von 155.501.367,89 EUR und einem Jahresverlust von 6.540.072,20 EUR festgestellt.

Der Jahresabschluss wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft. Dieser erteilte den folgenden Bestätigungsvermerk:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern, Burgkirchen - bestehend aus Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. ...“

Gleichzeitig mit der Feststellung wurde beschlossen, den Jahresverlust aus 2021 mit 6.540.072,20 EUR über die allgemeine Rücklage auszugleichen.

Der Jahresabschluss 2021 wird zusammen mit dem Lagebericht in der Geschäftsstelle des ZAS, Bruck 110, Burgkirchen in der Zeit vom 20.03.2023 bis 27.03.2023 öffentlich (7 Tage) zur Einsichtnahme aus-gelegt.

Burgkirchen, 08. Dezember 2022

Erwin Schneider
Landrat, Verbandsvorsitzender

Nr. 3

Dingolfing, 2. Februar

2023

Sparkasse Landshut - Geldfunde

In Geschäftsstellen der Sparkasse Landshut wurden Geldbeträge gefunden, von den Findern an die Sparkasse abgeliefert und von den Verlierern noch nicht abgeholt.

Die Verlierer, die den Verlust glaubhaft machen können, werden hiermit aufgefordert, die verlorenen Geldbeträge binnen sechs Wochen bei der Sparkasse Landshut, Bischof-Sailer-Platz 431, abzuholen.

Landshut, den 20. Dezember 2022

Sparkasse Landshut

Christian Gallwitz

Heinz Kunz

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU

gez.

Werner Bumedner

Landrat